

1816/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.3.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sima und GenossInnen haben am 1.2.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1844/J betreffend „ITRAP (Programm zur Bekämpfung der Nuklearkriminalität)“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

Generelle Anmerkungen:

Im Rahmen der angesprochenen Pilotstudie ITRAP (Illicit Trafficking Radiation Detection Assessment Program) wurde untersucht, ob die am Markt befindlichen Messeinrichtungen geeignet sind, Kernmaterial aber auch sonstige radioaktive Stoffe mit einer ausreichenden Sicherheit zu erfassen und zwar unter den Bedingungen, wie sie an Grenzübergängen herrschen.

Der Einsatz von Grenzmonitoren kann jedoch nicht gewährleisten, derartige Quellen mit Sicherheit zu entdecken. Wenn beispielsweise ausgeschiedene radioaktive Strahler mit vergleichsweise geringer Aktivität (wie in Flächengewichtsmesseinrichtungen oder in Füllstandskontrolleinrichtungen) von einer dickeren Schicht Metallschrottes (Metallspäne) mit höherer Dichte abgedeckt sind, werden diese messtechnisch kaum nachzuweisen sein, zumal Messungen an Grenzstellen unter Zeitdruck erfolgen.

Diesbezüglich strebt mein Ressort eine EU - weite Regelung an: Schrotthändler, die Schrott in die Europäische Union liefern, sollen die Kontaminationstrennbarkeit durch ein auf einer Strahlenmessung basierendem Zertifikat nachweisen. Es könnten beispielsweise Messverfahren, Messgrenzen sowie von der Europäischen Kommission anerkannte Messstellen in Drittstaaten festgelegt werden, die die Richtigkeit derartiger Messungen gewährleisten, wodurch auch eine Gleichbehandlung aller Importe in die Europäische Union gegeben wäre; Stichprobenmessungen vor Ort sollen diese Maßnahmen ergänzen. Bedauerlicherweise konnte bisher dafür in der EU noch keine Mehrheit gefunden werden.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass Zuständigkeiten für „Illicit Trafficking“ insbesondere auch beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, beim Bundesminister für Inneres und beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt sind.

Zu den Fragen im Einzelnen:

ad 1 bis 4

Auf Transporte radioaktiver Stoffe sind nicht die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, sondern die einschlägigen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter anzuwenden. Demnach fällt die Kontrolle grenzüberschreitender Transporte von gefährlichen Gütern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

ad 5

Radioaktiv kontaminiertes Material im Schrott wird primär von Monitoren erfasst, die zur Eingangskontrolle bei der schrottverarbeitenden Industrie aufgestellt sind.

ad 6

Diese Frage wäre an den jeweils zuständigen Bundesminister (BM für Wirtschaft und Arbeit oder BM für Inneres) zu richten; Informationen über aufgefundenes radioaktiv kontaminiertes Material bzw. aufgefundene illegale Strahlenquellen liegen in deren Verwaltungsbereich auf.